



## **Rechenschaftsbericht 2024 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung**

### **1. Allgemeines**

Im Geschäftsjahr 2024 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung auf Fälle der Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der großen Spendenbereitschaft und der Einnahmen aus Bußgeldern möglich. Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 stark am gestiegen. Es wurde ein nicht zweckgebundenes Spendenaufkommen in Höhe von 40.851,16 € verzeichnet. Hinzu kamen 196.654,53 € zweckgebundene Spenden.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz sind weiterhin gut, so dass die Stiftung auch im Jahr 2024 mit Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder beliefen sich im Jahr 2024 auf 3.930,00 €.

Für das Jahr 2024 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Büroservice C.Wegner“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Seemann abschließend geprüft.

## 2. Finanzsituation

### Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht am 31.12.2024 aus

- den auf dem Girokonto und dem Tagesgeldkonto befindlichen Mitteln und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 789.115,65 €
- den gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 46.922,44 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2024 insgesamt 836.038,09 €.

### Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren nach ihrer Errichtung (1.1.1991 - 31.12.1993) Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO bestand der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung seit 1993 in Höhe von 32.940,51 € und erhöhte sich 2018 durch die Zustiftung Dritter von 2.059,49 € und 2019, 2020, 2021 und 2022 von je 1.000,00 € auf nunmehr 39.000,00 €.

### Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2024

Im Jahr 2024 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	40.851,16 €
2. Bußgelder	3.930,00 €
Zwischensumme	<u>44.781,16 €</u>
3. Zinserträge	20.744,84 €
Zwischensumme	<u>64.526,00 €</u>
4. zweckgebundene Spenden § 62 (3) Nr. 3 AO	196.654,53 €
5. Rückzahlung	6.960,19 €
Gesamt	<u>269.140,72 €</u>

**Erläuterungen:**

**Nicht zweckgebundene (allgemeine) Spenden 40.851,16 €**

Im Geschäftsjahr 2024 ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden gegenüber dem Vorjahr um ca 78 % gestiegen.

**Bußgelder 3.930,00 €**

Die Einnahmen durch Bußgelder sind gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken. Die Einnahmen aus Bußgeldern 2024 sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

**Zinserträge 20.744,84 €**

Durch die Auszahlung der Termingeld-Einlagen ist die Zinsgutschrift erfolgt und ist die Verfügbarkeit der Zinsen wieder gegeben. Derzeit bringt die Tagesgeldanlage noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Zinsniveau zurzeit insgesamt wieder rückläufig ist.

**Zweckgebundene Spenden 196.654,53 €**

**Vermögensaufstockung durch Spendenaufrufe und Erbschaften**

Die Einnahmen beruhen insgesamt auf 11 Spendenaufrufe, davon im Jahr 2024 sieben regionale zweckgebundene Spendenaufrufe sowie Einnahmen aus einem Spendenaufruf aus dem Jahr 2016 und auf drei Spendenaufrufe aus dem Jahr 2023. Zuflüsse aus Erbschaften sind für das Jahr 2022 nicht zu verzeichnen.

**Rückzahlungen 6.960,19 €**

Die Rückzahlungen erfolgten auf Grund des Pfändungs und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Kassel vom 31.03.2021 und der Rückzahlung eines zinslosen Darlehens.

## **Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten**

Die Stiftung ist gehalten, ihre Mittel (Spenden, Bußgelder etc.) vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah und damit in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren für ihre satzungsgemäßen Zwecke, nämlich Zuwendungen an Bedürftige aus dem Bereich der Bundespolizei, zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies wird in der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung daher beachtet.

### **Zuwendungen / Ausgaben**

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen	37.678,15 €
<u>Ausgaben für Geschäftskosten</u>	<u>1.519,79 €</u>
Zwischensumme	39.197,94 €
<u>Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen</u>	<u>134.170,67 €</u>
Gesamtausgaben 2024	<u>173.368,61 €</u>

### **Erläuterungen:**

#### **Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 37.678,15 €**

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 37.678,15 € für Leistungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen an 12 Zuwendungsempfänger/-innen aus. Die Zuwendungen wurden in Form von Barleistungen und Direktbegleichung von Rechnungen an Bedürftige erbracht.

#### **Ausgaben für Geschäftskosten 1.519,79 €**

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2024

Bankgebühren und Portokosten	114,10 €
<u>Kosten der Buchhaltung</u>	<u>1.405,69 €</u>
Gesamt	<u>1.519,79 €</u>

### **Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 134.170,67 €**

Von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen des Jahres 2024 und aus nicht ausgegebenen zweckgebundenen Spenden der Vorjahre wurden insgesamt 134.170,67 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 9 Leistungsfälle bzw. Verwendungszwecke.

### **Freie Rücklagen**

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen ausgegeben werden können.

Die freie Rücklage wird zum einen aus einem Drittel der des Überschusses aus Vermögensverwaltung (Zinserträge) sowie aus höchstens 10 Prozent der im Jahr zugeflossenen zeitnah zu verwendenden Mittel (Spenden, Bußgelder) gebildet.

Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden und Zuwendungen aus Spendenaufrufen nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AO).

Auch das Vermögen durch Erwerb von Todes wegen (zugeflossene Erbschaften) bleibt unberücksichtigt und fließt nicht in die freie Rücklage ein (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

Ist der Höchstbetrag der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so darf die unterblieben Zuführung noch in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden (vgl. Gersch, Rz. 8 zu § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung, in: Klein, Abgabenordnung – Kommentar, 15. Aufl. 2020).

Nach diesen Grundsätzen wurden die Freien Rücklagen 2022 und 2023 mit Einkünften aus 2024 nachgeholt.

Aufgrund des Umfangs der o.g. Leistungen an Zuwendungsempfänger wurden nicht alle Einnahmen des Haushaltsjahres 2024 im selben Jahr wieder ausgegeben. Insofern waren Restmittel aus den Einnahmen 2024 i.H.v. 11.393,07 € für das Jahre 2024 sowie i.H.v. 3.741,00 € für das Jahre 2023 und i.H.v. 3.428,05 € für das Jahre 2022 die in die freie Rücklage zu überführen.

Stand: 12.03.2025

<b>2024:</b> Zinserträge	20.744,84 € / 3 =	6.914,95 €
Spenden/Bußgelder	44.781,16 € / 10 =	<u>4.478,12 €</u>
Gesamt		<u>11.393,07 €</u>
<b>2023:</b> Zinserträge	2.680,29 € / 3 =	893,43 €
Spenden /Bußgelder	22.825,65 € / 10 =	<u>2.282,57 €</u>
Gesamt		<u>3.741,00 €</u>
<b>2022:</b> Zinserträge	3,83 € / 3 =	1,28 €
Spenden/Bußgelder	34.267,70 € / 10 =	<u>3.426,77 €</u>
Gesamt		<u>3.428,05 €</u>

### **Tagesgeldkonto:**

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2024 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

### **Kassenbericht:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma „Büroservice C. Wegner“ gebucht und vom Steuerberater Seemann geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 08.07.2022 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt.

Ein neuer Freistellungsantrag wird im Jahr 2025 beantragt.

## **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift, im Intranet der Bundespolizei, auf der Internetseite [bundespolizeistiftung.de](http://bundespolizeistiftung.de) und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 12. März 2025

### **Der Vorstand**

im Original gezeichnet

Sven Hüber

Vorsitzender

Lars Wendland

Elke Lübke-Thomas